



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 22. Oktober 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, wies mit E-Mails vom 14. November 2011 und 21. November 2011 die Steuerverwaltung auf seine Zahlungsschwierigkeiten betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 und die kantonalen Steuern pro 2010 hin. Zwecks Prüfung eines Steuererlassgesuches forderte diese mit Schreiben vom 21. November 2011 diverse Unterlagen ein, welche die Einkommens- und Vermögenssituation des Rekurrenten belegen. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2011 kam der Rekurrent dieser Aufforderung teilweise nach. Die von der Steuerverwaltung ausdrücklich verlangten Lohnabrechnungen der Monate Oktober bis Dezember 2011 sowie die Krankenkassenpolice der Jahre 2011 und 2012 wurden nicht eingereicht.

Mit Entscheid vom 20. Januar 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 2989.70 und betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 4238.30 mangels genügender Mitwirkung ab. Die Steuerverwaltung erstellte ein Budget und kam zum Ergebnis, dass monatliche Ratenzahlungen an die Steuern aufgrund eines Budgetüberschusses für den Rekurrenten zumutbar seien. Ausserdem verfüge der Rekurrent über zwei Wohnungen, was einem Steuererlass ebenfalls entgegenstehe.

- B. Mit Schreiben vom 17. Februar 2012 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Zur Begründung führte er an, er sei derzeit nicht in der Lage, die Steuerforderungen zu begleichen, weil er Anfangs 2009 arbeitslos geworden sei und keine Stelle mehr gefunden habe. Erst Mitte Oktober 2010 habe er bei der B eine befristete Anstellung gefunden. Seit Januar 2012 sei er erneut erwerbslos, weshalb es ihm nicht möglich sein werde, die noch offenen Steuerforderungen zu begleichen. In den Jahren 2010 und 2011 habe er jedoch stets monatliche Rückzahlungen an die kantonalen Steuern geleistet. Überdies sei die von der Steuerverwaltung aufgestellte Budgetberechnung fehlerhaft. Sie berücksichtige seine Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen finanziellen Einbussen nicht. Seine Zweitwohnung in C habe er sich zudem aufgrund der Anstellung bei der B und den damit verbundenen Reisen ins Welschland geleistet.

Mit Einspracheentscheid vom 13. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent habe die eingeforderten Lohnabrechnungen von Oktober bis Dezember 2011 nicht eingereicht. Insbesondere sei nicht ersichtlich, wofür und in welcher Höhe Spesen vergütet worden seien. Abgesehen davon sei er angesichts der in den Jahren 2009 und 2010 erzielten Einkünfte in der Lage gewesen,

entsprechende Steuerzahlungen zu leisten oder mindestens Rückstellungen hierfür zu bilden. Schliesslich stehe einem Steuererlass die Tatsache entgegen, dass der Rekurrent Mieter von zwei Wohnungen sei.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 19. Mai 2012 Rekurs. Er macht geltend, er habe alle verlangten Unterlagen eingereicht. Insbesondere habe er sich vom Quästor der B ein offizielles Dokument über seine letzten drei Lohnauszahlungen ausstellen lassen, in welchem seine Reisespesen bereinigt worden seien. Im Übrigen habe er die Lohnabrechnungen von Oktober bis Dezember 2011 in „tabellarischer Form“ nachgereicht und die einzelnen Lohnzahlungen seien auch in den von ihm beigebrachten Bankauszügen ersichtlich. Rücklagen für die Bezahlung der Steuern pro 2009 und pro 2010 habe er in den Jahren 2009 und 2010 keine bilden können. In dieser Zeitspanne habe er Steuerschulden für die vorangegangenen Steuerperioden 2007 und 2008 abbezahlt. Das Geld, das er noch während seiner Anstellung bei der D AG verdient habe, sei in zwei Weiterbildungen geflossen. Die Zweitwohnung, die er sich leiste, sei notwendig. Er wisse nicht, was die berufliche Zukunft bringen würde und ihm könne gesetzlich gesehen keine maximale Miete vorgeschrieben werden. Das aktuelle Monatsbudget weise zudem eine Unterdeckung auf.

Mit Instruktionsentscheid vom 25. Juli 2012 verfügte die Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung.

Mit Vernehmlassung vom 11. September 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. Mai 2012 (Datum des Poststempels: 21. Mai 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2012 betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 und die kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Eventualiter seien die kantonalen Steuern pro 2009 zinslos zu stunden und die kantonalen Steuern pro 2010 zu erlassen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Im vorliegenden Fall bestätigt der Rekurrent sowohl in seinem Schreiben an die Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2011 als auch in seinem Rekurs vom 19. Mai 2012, dass aufgrund seiner Tätigkeit bei der B Reisespesen angefallen seien. Diese Reisespesen seien ihm jeweils mit dem Lohn zurückerstattet worden. Aufgrund dieser Angaben forderte ihn die Steuerverwaltung auf, die monatlichen Lohnabrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember 2011 einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent nicht nach. Er reichte lediglich ein Schreiben seines Arbeitgebers ein, welches bestätigt, dass der Rekurrent im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2011 netto insgesamt CHF 11'171.30 verdient hat. Überdies legte er den Lohnausweis 2011 bei, welchem aber keine Angaben über geflossene Spesen entnommen werden können. Für die Beurteilung eines Erlassgesuches ist aber unerlässliche Voraussetzung, dass der Rekurrent seinen Mitwirkungspflichten umfassend nachkommt und alle für die Beurteilung erforderlichen und verlangten Unterlagen einreicht. Insbesondere muss der Rekurrent Transparenz über seine Einkommensverhältnisse verschaffen. Dazu gehört auch, erhaltene Spesenzahlungen offen zu legen und über deren Zweck Auskunft zu erteilen. Diese Transparenz hat der Rekurrent vorliegend nicht geschaffen. Er gab in seinem Rekurs vom 19. Mai 2012 lediglich an, die von seinem Arbeitgeber bestätigten Lohnauszahlungen seien spesenbereinigt. Diese Behauptung beweist aber nicht, dass dies tatsächlich so ist und genügt damit der Mitwirkungspflicht nicht. Es ist kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb nicht einfach die verlangten vollständigen Lohnabrechnungen einge-

reicht werden. Schon aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht kann daher das Erlassgesuch nicht gutgeheissen werden.

b) Überdies sind auch die weiteren Argumente des Rekurrenten unbehilflich. Er führt an, dass er in den Jahren 2009 und 2010 keine entsprechenden Steuerrücklagen habe bilden können, weil er neben seinem bescheidenen Budget Raten für die vergangenen Steuerjahre 2007, 2008 und teilweise 2009 abbezahlt. Bei der Beurteilung, ob ein Steuererlass gewährt werden kann oder nicht, muss allerdings neben der Gegenwart auch die Vergangenheit, mithin die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, berücksichtigt werden. Der Rekurrent hat sich während seiner Erwerbstätigkeit bei der D AG Ausbildungen an der Universität in Basel sowie an der Hochschule für Künste in Zürich finanziert, anstatt Rückstellungen für die kommenden Steuerforderungen zu bilden. Somit hat er sich bereits durch die Finanzierung dieser Ausbildungen ausser Stande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen. Dabei spielt auch keine Rolle, dass die Steuerverwaltung die Studienkosten nicht zum Abzug zugelassen hat. Darüber hinaus hat der Rekurrent während seiner Anstellung bei der B eine zweite Wohnstätte in C für CHF 750.00 pro Monat gemietet. Eine zusätzliche Wohnstätte ist objektiv betrachtet nicht notwendig und der finanziellen Lage des Rekurrenten auch nicht angepasst, zumal der Rekurrent zu diesem Zeitpunkt auch Raten vergangener Steuerjahre abzahlen hatte und Rückstellungen für Steuern pro 2009 und 2010 hätte bilden müssen. Auch aus diesem Grund ist kein Steuererlass zu gewähren.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent seinen Mitwirkungspflichten im Erlassverfahren nicht genügend nachgekommen ist, indem er die ausdrücklich eingeforderten Lohnabrechnungen der Monate Oktober bis Dezember 2011 nicht beibrachte. Ferner hat er sich ausser Stande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen, indem er finanzielle Mittel für zwei Ausbildungen aufgewendet sowie zwei Wohnstätten finanziert hatte, anstatt Rücklagen für die Bezahlung der Steuern zu bilden. Aus diesen Gründen ist der Rekurs abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 und pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs / Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.199 vom 16. April 2014 abgewiesen.